

Kälber+

Allgemein

Im Zusammenhang mit der Investitionsförderung 4.1.1. Investition in die landwirtschaftliche Erzeugung ist die Forderung an Vertreter der Politik aufgetaucht, Kälberställe mit einem höheren %-Satz zu bezuschussen. Begründet wurde diese Forderung mit der Situation der Kälbertransporte aus Vorarlberg.

Aus Landesmitteln wird ein Top Up von 5% gewährt und muss über die AMA abgewickelt und durch das Land Vorarlberg ausbezahlt werden. Der Bau des Kälberstalles muss der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen und für mindestens 25 Mastkälber Platz bieten. Der Förderwerber muss die Zugangsvoraussetzungen für eine 4.1.1. Investitionsförderung erfüllen und kann das Top Up im Zuge des Antrags zur 4.1.1. Förderung beantragen. Es gilt grundsätzlich die Sonderrichtlinie LE-Projektförderung, im speziellen die Förderungsvoraussetzungen und –abwicklung der Sparte 4.1.1.

Ziel

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Investitionen in die Kälbermast um die Situation rund um die Kälbertransporte zu entspannen und regionale, qualitativ hochwertige Fleischproduktion zu fördern.

Die Förderung in den Bereichen regionale Wertschöpfung und Selbstversorgung entspricht der Landwirtschaftsstrategie "Landwirt.schafft.leben" und macht sie sichtbar.

Fördergegenstand

Bauliche und technische Investitionen in Kälberställe für mindestens 25 Mastkälber.

Fördervoraussetzungen

- Es müssen die Zugangsvoraussetzungen der Sonderrichtlinien LE-Projektförderung der Sparte 4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung erfüllt werden. Mind. 3ha landwirtschaftliche Fläche, Investitionssumme mind. € 15.000,-, angemessene Berufserfahrung, Wirtschaftlichkeit des Betriebes, Prüfung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens.
- Konkrete Anforderungen an den Kälberstall
 - o 1. Tierhaltungsverordnung 151/2017 muss erfüllt sein
 - Besonders tierfreundliche Ausführung der Bauweise
 - 3G muss erfüllt sein (geboren, gewachsen und geschlachtet in Vorarlberg)
 - o höherer Wertschöpfung am Betrieb
 - Der Export von schlachtreifen Kälbern ist nicht erlaubt
 - Es sollen sowohl Kreuzungs- als auch Milchrassekälber aufgezogen werden



Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss von 5% zu anrechenbaren Kosten von maximal € 400.000,- (netto). Der Zuschuss wird aus reinen Landesmitteln gewährt.

Die Förderung für Kälberställe ist für die Förderperiode der LE-Sonderrichtlinie 14-20 begrenzt. Verlängerungen der Förderperiode gelten auch gleichzeitig als Verlängerung des Top Ups für Kälberställe.

Förderungsabwicklung

- Förderantrag nach den allgemeinen Förderungsrichtlinien der LE-Sonderrichtlinie, Fördersparte 4.1.1. Investition in die landwirtschaftliche Erzeugung
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen in der Abteilung Va Landwirtschaft und ländlicher Raum, Abteilung Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Bewilligung
- Information der F\u00f6rderstelle \u00fcber den Abschluss / die fertige Umsetzung des Projektes unter Vorlage der Originalrechnungen und Belege
- Kontrolle und Abnahme des Projektes durch eine Vorort Kontrolle
- Auszahlung des Förderbetrags nach Umsetzung und vollständiger Fertigstellung des Projektes. Teilabrechnungen sind nicht möglich.
- Die Abrechnung erfolgt nicht über die LE-Förderdatenbank; die Zusage und Auszahlung des Top Ups erfolgt separat (und nicht gemeinsam mit dem regulär abgewickelten Projekt).

30.09.2020